

Satzung des StadtSportBundes Aachen e.V.

§ 1 Name - Wesen - Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen StadtSportBund Aachen e.V. (SSB Aachen)
- (2) Der "StadtSportBund Aachen e.V. - Dachverband der Sportvereine in der Stadt Aachen" (SSB Aachen) ist die Gemeinschaft der Sportvereine, Sportfachverbände und Sportinstitutionen in Aachen.

Er hat seinen Sitz in der Stadt Aachen. Der SSB Aachen ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. 2054 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des SSB Aachen ist die Förderung des Sports und seine Vertretung nach außen hin, insbesondere gegenüber der Stadt Aachen und in der Öffentlichkeit.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SSB Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der SSB Aachen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des SSB Aachen dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der SSB Aachen ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (4) Die Mittel des SSB Aachen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Vergütungen, die dem Zweck des SSB Aachen fremd oder die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

§ 4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der SSB Aachen insbesondere folgende Kernthemen:

- (1) Sportpolitik, Sportentwicklung, Sporträume
- (2) Breitensport, Leistungssport
- (3) Bildung, Erziehung, Qualifizierung, Mitarbeiterentwicklung
- (4) Sport & Gesundheit / Familie / Demographie

§5 Kernaufgaben

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen:

- (1) politischer Lobbyismus, Interessenvertretung, Meinungsführerschaft,
- (2) Dienstleistung als Service-Center,
- (3) Innovation / Vordenken,
- (4) Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements / Ehrenamtes,
- (5) Beratung, Information, Kommunikation,
- (6) Finanzwirtschaft
- (7) Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperationen,
- (8) Koordinierung und Initiierung,
- (9) Schaffung von Chancengleichheit,
- (10) Förderung der Kinder- und Jugendhilfe,
- (11) Integration und Völkerverständigung,
- (12) mit den Möglichkeiten des Sports die Altenhilfe, das Gesundheitswesen sowie das Wohlfahrtswesen zu fördern.

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlage des SSB Aachen ist die Satzung.
- (2) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden Ordnungen erstellt.
- (3) Die Satzung und ihre Änderung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (4) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den gesamten SSB Aachen.
- (5) Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des LandesSportBund NW stehen.
- (6) Der Inhalt der Ordnungen ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend im SSB Aachen beschlossen und bedarf lediglich der Bestätigung durch den Vorstand des SSB.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Dem SSB Aachen gehören ordentliche (§ 8) und außerordentliche Mitglieder
- (2) (§ 9) an.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind die Sportvereine.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die Sportfachverbände, die Verbände mit besonderer Aufgabenstellung und sonstige, dem Sport dienende Verbände, Vereine und Institutionen. Außerordentliche Mitglieder haben einen örtlichen Vertreter zu benennen.

§ 8 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist
 - a) die Mitgliedschaft im Landessportbund NRW.
 - b) die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW e. V.,
 - c) der Besitz einer Vereinskennziffer des LandesSportBundes NRW e. V.,
 - d) dass der Sitz des aufzunehmenden Vereins in der Stadt Aachen liegt.
- (2) Mit Beginn der Mitgliedschaft im SSB Aachen erkennt das Mitglied die Satzung des SSB Aachen an.

§ 9 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Außerordentliche Mitglieder können sonstige dem Sport dienende Vereine und Institutionen werden.
- (2) Voraussetzung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mit Beginn der Mitgliedschaft im SSB Aachen erkennt das Mitglied die Satzung des SSB Aachen an.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den SSB Aachen zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen zahlen eine Verwaltungsgebühr, deren Höhe der Vorstand festlegt.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- (2) Der Austritt kann jederzeit, durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des SSB Aachen, erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SSB Aachen keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 12 Ausschluss aus dem SSB Aachen

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
 - c. in grober Weise den Interessen des SSB Aachen und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - d. die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft entfallen sind
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied sowie der Vorstand des SSB Aachen berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§13 Organe

Die Organe des SSB Aachen sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Beirat

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSB Aachen. Sie bestimmt die Richtlinien des SSB Aachen, nimmt Berichte des Vorstands und der Prüfer entgegen, erteilt Entlastung, beschließt den Haushaltsplan, setzt die Mitgliedsbeiträge fest, tätigt die Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung und andere vorliegende Anträge.
- (2) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Sie bestehen aus den Vertretern der ordentlichen und der außerordentlichen Mitglieder, den Mitgliedern des Vorstands, den Vertretern der Sportjugend und den Ehrenmitgliedern.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zwischen dem 1. Januar und dem 30. April zusammen. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein. Der Vorstand lässt den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge spätestens zwei Wochen vor der Tagung zugehen.
- (5) Dringlichkeitsanträge
- a. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung zugelassen werden. Es reicht, wenn ein Mitglied den Antrag auf Dringlichkeit stellt. Vor Abstimmung über die Dringlichkeit eines Antrags hat der Antragsteller und max. ein Gegenredner Stellung zu beziehen.
 - b. Ist die Dringlichkeit angenommen, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung. Über die Einordnung in die Tagesordnung befindet der Versammlungsleiter.
 - c. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Beitragserhöhung oder Auflösung des SSB Aachen sind unzulässig.
- (6) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Stimmen
- a. Die Vereine haben je angefangene 300 Mitglieder eine Stimme.
 - b. Die außerordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme.
 - c. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
 - d. Die Sportjugend hat sieben Stimmen
 - e. Die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
 - f. Der Ehrenvorsitzende hat eine Stimme
- (8) Vereine können ihre Stimmrechte durch mehrere Vertreter ausüben.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss entweder auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder stattfinden.
- (10) Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Falle verkürzt sich auch die Frist für die Stellung von Anträgen auf eine Woche.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse wörtlich zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten bekannt zu geben.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. 3 stellvertretende Vorsitzende
 - c. dem Vorstandsmitglied für Finanzen
 - d. dem/der Vorsitzenden der Sportjugend.
- (2) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die unter a) – c) genannten Personen
- (3) Die Aufgaben des Vorstands und der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Jugendausschuss-Vorsitzende und sein Vertreter, erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung.
 - a. Dabei werden in einem ungeraden Jahr der Vorsitzende, 1 stellvertretende(r) Vorsitzende(r) gewählt.
 - b. In einem geraden Jahr das Vorstandsmitglied Finanzen und 2 stellvertretende Vorsitzende
- (5) Die Wahl des Vorsitzenden der Sportjugend und seines Vertreters erfolgt in den für sie zuständigen Gremien.
- (6) Der Vertreter des/der Vorsitzenden der Sportjugend vertritt diesen im Falle der Verhinderung im Vorstand.
- (7) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl des Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode sein Mandat niederlegen, kann der Vorstand dieses Amt kommissarisch besetzen. Diese Besetzung ist durch die Mitgliederversammlung beim nächsten Termin für die laufende Amtsperiode zu bestätigen.
- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende und/oder dem Vorstandsmitglied für Finanzen vertreten.
- (10) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB dürfen kein weiteres Amt (im SSB) in Personalunion ausüben.
- (11) Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeiten besondere Beauftragte berufen. Die Beauftragten begleiten die Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeiter des SSB. Sie können mit beratender Stimme an Sitzungen teilnehmen.
- (12) Der Geschäftsführer ist hauptamtlich auf Basis eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt. Über Einstellung und Entlassung entscheidet der Vorstand (§ 15.1) mit 2/3 Mehrheit.
- (13) Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 16 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und nimmt eine beratende Funktion ein. Sitzungen des Beirates sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen.
- (2) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie Personen, die ehrenamtlich den SSB in verschiedenen Kernaufgaben unterstützen, wie z. B.:
 - (a) Beauftragte/r für das Deutsche Sportabzeichen
 - (b) Beauftragte/r für Gender und Demografie
 - (c) Beauftragte/r für Stützpunkt Integration
- (3) Die in Absatz 2 genannten Personen werden vom Vorstand berufen.

§ 17 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SSB Aachen selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 18 Bildungswerk und Sporthilfe

- (1) Der SSB Aachen ist Mitglied im "Bildungswerk des LSB" und als Außenstelle des Bildungswerks tätig. Die Außenstelle wird von dem/der Bildungswerk-Außenstellenleiter/in geleitet. Die/die Bildungswerk-Außenstellenleiter/in wird vom Vorstand berufen und abberufen.
- (2) Der SSB Aachen ist nach Satzung der Sporthilfe eine selbständige Untergliederung der Sporthilfe e. V. (Sozialwerk des LSB). Die Aufgaben nach Satzung der Sporthilfe werden von der Geschäftsstelle wahrgenommen.

§ 19 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, denen grundsätzlich nicht mehr als fünf Personen angehören sollen. Der Vorsitzende soll Mitglied des Vorstands des SSB Aachen sein.
- (2) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 20 Wirtschaftsführung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr sind ein Haushaltsvorschlag und eine Jahresabrechnung aufzustellen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Annahme vorzulegen sind. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des SSB Aachen werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern erhoben.
- (3) Kosten, die den Delegierten der Mitglieder bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Konferenzen entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.
- (4) Alles Nähere regelt die Finanzordnung

§ 21 Vergütungen für die die Tätigkeit in einem Amt des SSB Aachen

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den SSB Aachen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum Ende eines Kalenderjahres bzw. spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beginn des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 22 Rechnungs- und Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Prüfer und zwei Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Wiederwahl ist einmal zulässig.
In jedem Jahr werden ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt.

§ 23 Ehrenvorsitzender - Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- (2) Ehrevorsitzende gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an.
- (3) Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht.

§ 24 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 25 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so wird die Wahl durch offene Abstimmung vorgenommen, sofern nicht geheime Wahl mehrheitlich beschlossen wird.
- (2) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- (3) Für die Wahl des Vorsitzenden ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Bei den übrigen Wahlen sind die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

§ 26 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige im SSB Aachen haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 27 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des SSB Aachen werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im SSB Aachen gespeichert, übermittelt und verändert.

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (2) Den Organen des SSB Aachen, allen Mitarbeitern oder sonst für den SSB Aachen Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 28 Auflösung des SSB Aachen

- (1) Die Auflösung des SSB Aachen kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit erfolgen, zu der die Einladung spätestens sechs Wochen vor Versammlungstermin ergehen muss. Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung erhalten.
- (2) Bei Auflösung des SSB Aachen fällt das Vermögen des SSB Aachen an die Stadt Aachen zur Verwendung für gemeinnützige sportliche Zwecke.

§ 29 Rechtswesen

- (1) Die Rechtspflege innerhalb des SSB Aachen obliegt dem Rechtsausschuss, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt werden.
- (2) Er besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, drei weiteren Beisitzern, sowie deren zwei Stellvertreter in festzustellender Reihenfolge.
- (3) der Rechtsausschuss ist beschlussfähig in der Besetzung von mind. 2/3 seiner Mitglieder.
- (4) Alles Nähere regelt die Rechtsordnung.

§ 30 Ordnungen

- (1) Die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben richtet sich nach den Ordnungen.
- (2) Zu den Ordnungen des SSB Aachen gehören:
 - a. Die Geschäftsordnung
 - b. Die Versamlungs- und Sitzungsordnung
 - c. Die Rechtsordnung
 - d. Die Finanzordnung
 - e. Die Jugendordnung
 - f. Die Ehrenordnung

§ 31 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung undurchführbar sein oder nichtig werden oder ihre Rechtswirksamkeit auf sonstige Weise verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Regelung soll eine dem Satzungszweck angemessene Regelung getroffen werden, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereins entspricht.

§ 32 Inkrafttreten

Die Satzung, in der Erstfassung vom 19.04.1996, wurde von der Mitgliederversammlung des SSB Aachen am 08.07.2010 beschlossen und am 29.11.2010 im Vereinsregister eingetragen.